

RS UVS Kärnten 1994/02/08 KUVS- 197/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1994

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen die vorgeworfene Ausländerbeschäftigung werde er gesondert Stellung nehmen" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung. Eine Berufungsanmeldung ist dem Verwaltungsstrafverfahren fremd.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at